

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 113 (2013)

Artikel: Zur Ziviljustiz der Basler Universität in der frühen Neuzeit

Autor: Hagemann, Hans-Rudolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-513710>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Ziviljustiz der Basler Universität in der frühen Neuzeit

von Hans-Rudolf Hagemann

Wie andere altehrwürdige Universitäten, zumal in deutschen Landen,¹ verfügte auch die Basler Hochschule seit ihren Anfängen über eine eigene Gerichtsbarkeit.² Gemäss den ihr vom Basler Rat verliehenen Statuten von 1532 waren zivilrechtliche Klagen eines Stadtbürgers gegen einen Universitätsangehörigen – ausser in Ehesachen – vor das dafür eingesetzte Universitätsgericht zu bringen;³ andererseits hatte ein akademischer Bürger einen Bürger oder Hintersassen der Stadt beim städtischen Gericht zu belangen. Eine ähnliche Regelung bildete sich für Straffälle heraus; sofern es sich nicht um schwere Verbrechen («Malefizsachen») handelte, für die in jedem Fall der städtische Rat zuständig war, wurden Straftaten von derjenigen Instanz abgeurteilt, unter welcher der Beklagte stand. Die universitäre Gerichtsbarkeit in Straf- und Polizeisachen wurde freilich in der Folgezeit vom Rate immer wieder angefochten und teilweise auch eingeschränkt.⁴ Die akademische Ziviljustiz blieb jedoch bis zur Helvetik bzw. zur Basler Gerichtsreform von 1821 grundsätzlich unangetastet. Als ihr wichtigstes Organ fungierte das Consistorium, das vor allem Schuldforderungen zu beurteilen hatte, vor das aber auch andere zivilrechtliche Streitigkeiten getragen wurden.⁵ Vormundschaftssachen allerdings wurden vom – sonst vorab für studentische Strafsachen zuständigen – Conventus Decanorum behandelt.⁶ Die Tätigkeit beider Behörden ist, vor allem für das

1 Vgl. Peter Woeste: Universitätsgerichtsbarkeit, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 506–509.

2 Siehe Edgar Bonjour: Die Universität Basel von den Anfängen bis zur Gegenwart. 1460–1960, Basel 1960, S. 42ff.; Rudolf Thommen: Geschichte der Universität Basel. 1532–1632, Basel 1889, S. 16; Andreas Staehelin: Geschichte der Universität Basel. 1632–1818, Basel 1957, S. 25ff., insbes. S. 30ff.

3 Vgl. Thommen (wie Anm. 2), S. 314, § 6.

4 Siehe Staehelin (wie Anm. 2), S. 31ff. und S. 411ff.

5 Ebd., S. 34, wo Staehelin schreibt, die Kompetenz des Consistoriums habe sich «einzig auf Schuldforderungen» erstreckt. Dem war jedoch nicht so. Das Gericht behandelte etwa auch erbrechtliche, ehegüter- oder sachenrechtliche Rechtsfälle; selbst Injurienprozesse wurden vor ihm ausgetragen. Seine Zuständigkeit war grundsätzlich analog derjenigen des Basler Stadtgerichts.

6 Näheres darüber weiter unten, S. 208ff.

17. und 18. Jahrhundert, durch eine Reihe handschriftlicher Protokollbücher dokumentiert.⁷

Das Consistorium und seine Praxis

Das Gericht

Das Consistorium setzte sich grundsätzlich aus dem Rektor, dem Prorektor, je einem Vertreter jeder Fakultät und einem Studenten oder Candidaten der Jurisprudenz zusammen.⁸ Im Prinzip wurde das Gericht jährlich nach der Rektoratswahl im Mai neu besetzt; dabei fand jedoch für gewöhnlich keine gänzliche Auswechselung der Mitglieder statt. Einzelne Professoren, wie etwa im 18. Jahrhundert der Jurist Johannes Tonjola,⁹ sassen über Jahre hinweg im Consistorium und konnten so für eine gewisse Kontinuität in der Rechtsprechung besorgt sein. Der jeweilige Rektor hatte den Vorsitz im Gericht inne.¹⁰ Er war der Träger der Gerichtsgewalt. Ob er sich – wie der Schultheiss am Stadtgericht¹¹ – auf die Leitung der Sitzungen und Verhandlungen beschränkte oder selber auch an der Urteilsbildung teilnahm, lässt sich mangels einschlägiger Quellenaussagen nicht mit Sicherheit feststellen. In kleineren Rechtshändeln jedenfalls, bei einer Streitsumme bis zu zehn Pfund, konnte er – wie der Schultheiss – als Einzelrichter entscheiden.¹² Als Schreiber des Consistoriums amtete der Universitätsnotar.¹³ Der Pedell («minister academicus»)¹⁴ fungierte als Gerichtsdiener. Er hatte vor allem die gerichtlichen Vorladungen («fürgebott») den Parteien zu verkünden

7 Siehe vor allem Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS), Universitätsarchiv H 2 (Protocollum Consistorii, 1576–1821), H 3 (Protocollum Consistorii. Minute des Notars Karger, 1760–1768), H 4 (Urteilsbuch des Consistoriums, 1597–1666), J 2 (Liber pupillorum, 1610–1880), J 3 (Matricula tutorum et pupillorum, 1643–1699) und J 4 (Rationes tutelares, 1759–1829).

8 Zur Beziehung eines Ius-Studenten zum Gericht vgl. Staehelin (wie Anm. 2), S. 34. Im 17. Jahrhundert handelte es sich oft um einen «Candidatus iuris». Im 18. Jahrhundert ist dieser Consistoriale nicht mehr als Jurist gekennzeichnet.

9 Zu Professor Tonjola siehe ebd., S. 554f., Nr. 43. Er war von 1726 an beinahe 20 Jahre kontinuierlich Mitglied des Consistoriums.

10 Er ist in den Gerichtslisten etwa als «Praeses» bezeichnet.

11 Siehe dazu Hans-Rudolf Hagemann: Vielschichtiges Recht. Zivilrechtspflege im neuzeitlichen Basel, Basel 2009, S. 98.

12 Vgl. Rechtsquellen von Basel Stadt und Land, hrsg. von Johannes Schnell, Teil 1.2, Basel 1856, S. 980 (Nr. 528); StABS, Universitätsarchiv H 2.5, S. 69 (1. März 1741).

13 Zu den Aufgaben des Universitätsnotars vgl. Staehelin (wie Anm. 2), S. 35f.

14 Zu seinen vielfältigen Funktionen siehe ebd., S. 36ff.

und die erfolgte Ladung gegebenenfalls vor Gericht zu bezeugen.¹⁵ Auch die Vornahme von Pfändungen gehörte offenbar zu seinem Aufgabenkreis.¹⁶

Im Unterschied zum Basler Stadtgericht verfügte das Consistorium nicht über beamtete Fürsprecher (sogenannte «Amtleute»), welche für die Parteien die Reden im Gericht zu halten hatten.¹⁷ Manche Parteien trugen ihre Anliegen selber vor. Viele liessen sich durch einen von ihnen bevollmächtigten «Anwalt» vertreten,¹⁸ etwa einen der berufsmässigen Procuratoren, die auch am Stadtgericht auftraten und dort den Fürsprechern den Rang abliefern;¹⁹ sie führten in der Regel keinen akademischen Titel, besassen aber offensichtlich Rechts- und Gerichtskenntnisse. Im späteren 17. und vor allem im 18. Jahrhundert erschienen dann vor dem Consistorium häufig auch Fürsprecher des städtischen Gerichts, aber nicht von Amts wegen, sondern kraft privater Ermächtigung.²⁰ Allfällige Rechtsschriften wurden, wie üblich, von juristisch geschulten Advokaten verfasst, die für gewöhnlich im Hintergrund blieben.²¹

Das Consistorium tagte – soweit die Protokolleinträge darüber Auskunft geben – für gewöhnlich, aber nicht immer, an einem Mittwoch. Ein bestimmter zeitlicher Rhythmus lässt sich kaum feststellen. Bisweilen lagen nur wenige Tage zwischen zwei Gerichtsterminen («Rechtstagen»), verhältnismässig häufig waren es zwei Wochen; es begegnen jedoch – auch ausserhalb der Ferienzeit – auch Intervalle von einem Monat oder mehr. Massgebend war wohl der jeweilige Anfall von Rechtssachen, die vor das Gericht getragen wurden. Parteien mochten sich ferner ausserordentliche Rechtstage

15 Vgl. etwa StABS, Universitätsarchiv H 2.1 (1576–1595), Fol. 45v (20. November 1583) und ebd. (1644–1667), Fol. 3 (28. August 1644).

16 So jedenfalls ebd. (1576–1595), Fol. 45v (20. Nov. 1583).

17 Zu den «Amtleuten» des Stadtgerichts siehe Hans-Rudolf Hagemann: Basler Rechtsleben im Mittelalter, Bd. 2, Basel 1987, S. 24ff.; ders. (wie Anm. 11), S. 100 und S. 110f.

18 Vgl. etwa StABS, Universitätsarchiv H 2.1 (1644–1667), Fol. 4 (11. September 1644): Der «Anwalt» der Beklagten soll seine Vollmacht beibringen («seinen gewalt legitimiren»), und Fol. 16v (5. Februar 1645): Der Beklagte soll «in eigener Person oder durch einen bevollmächtigten Anwaldt» antworten.

19 Siehe Hagemann (wie Anm. 11), S. 112f.

20 Ein frühes Beispiel: StABS, Universitätsarchiv H 4, Fol. 195r (20. Januar 1658): «Nicolaus Stupanus, Ambtman des Statt-Gerichts, als volmechtiger Anwalt und Gewalthaber» des Klägers.

21 Siehe auch ebd., H 2.4, Fol. 194v–195v (27. Juni und 11. Juli 1738): Ein interessanter Streitfall, in dem darum gestritten wurde, ob die Partei oder deren Advokat den bevollmächtigten Fürsprecher angestellt und zu bezahlen hatte.

«kaufen»;²² zumal Klagen von Auswärtigen, die nicht lange in Basel verweilen wollten, aber auch Injuriensachen, wurden oft in solchen «Kaufgerichten» verhandelt.

Die Gerichtsbarkeit des Consistoriums war von den Stadtbehörden grundsätzlich anerkannt.²³ Sie bot im Allgemeinen auch keinen Anlass zu Kritik oder Widerspruch von städtischer Seite, denn das Universitätsgericht bewegte sich in seinem Verfahren wie mit seinen Urteilen weitestgehend auf der Grundlage des Basler Stadtrechts. Langwierige Kompetenzstreitigkeiten ergaben sich freilich bei zwei Fragen. Die eine betraf die Befugnis zur Inventarisierung der Nachlässe von Universitätsangehörigen; in diesem Konflikt wurde ein vom Rat mehrfach bestätigter Kompromiss zwischen der Universität und dem Stadtgericht gefunden.²⁴ Schwerer wog der andere Streitpunkt: Die Regenz der Universität beanspruchte für ihre Gerichte das «privilegium de non appellando», betrachtete also deren Urteile als endgültig und inappellabel. Das Consistorium vermochte diesen Standpunkt im 17. Jahrhundert offenbar in der Regel auch durchzusetzen. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts jedoch – im Anschluss an zwei von auswärtigen Klägern angestrengte Prozesse²⁵ – kam die Frage vor den Rat, der im Jahre 1715 der Regenz das «ius de non appellando» ein für alle Mal absprach.²⁶

Wie gross war die Autorität des Consistoriums bei den seiner Justiz Unterworfenen? Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten. Einerseits war das Universitätsgericht von den schweren Problemen, mit denen das Basler Stadtgericht – vor allem wegen unfähiger und undisziplinierter Fürsprecher²⁷ – belastet war, kaum merklich be-

22 Auch das Basler Stadtgericht kannte «gekaufte» Gerichte. Vgl. Rechtsquellen (wie Anm. 12), Teil 1.1, S. 156f., Nr. 148, Art. 26.

23 Vgl. etwa Rechtsquellen (wie Anm. 12), S. 914f., Nr. 463, Art. 619f.

24 Siehe ebd., S. 594f. (Nr. 394 mit Anm. 1). Grundsätzlich sollte die Universität die Nachlassinventarisierung ihrer Angehörigen vornehmen können; sie musste aber bei auswärtigen Erben für die Leistung von Bürgschaft und die Entrichtung der Erbschaftsabgabe besorgt sein. Wenn der verstorbene Akademiker freilich Liegenschaften in Basel besessen hatte, sollten die Beamten des Stadtgerichts mit diesen Aufgaben betraut sein. Vgl. auch Thommen (wie Anm. 2), S. 15f.

25 Auswärtigen Klägern musste Basel im Zweifel, wenn es Appellationen ans Reichskammergericht verhindern wollte, eine eigene Berufungsinstanz anbieten können. Vgl. dazu Hagemann (wie Anm. 17), Bd. 1, S. 42f.

26 Siehe Staehelin (wie Anm. 2), S. 34. Vgl. auch StABS, Gerichtsarchiv T 17, Fol. 211 (12. April 1710), 231r (28. Mai 1716) und 232r (5. November 1716). Die Basler Appellationskommissarien bestätigten Urteile des Consistoriums.

27 Vgl. dazu Hagemann (wie Anm. 11), S. 110f.

röhrt.²⁸ Gegen ungebührliche Äusserungen in Parteiverhandlungen schritt das Consistorium energisch ein,²⁹ und auf sein Ansehen war es sehr bedacht.³⁰ Andererseits lässt ein Protokolleintrag vom 23. Oktober 1644 gewisse Zweifel an seiner Autorität aufkommen: Zum Gerichtstermin waren die vorgeladenen Beklagten nicht erschienen, die Kläger teils zu spät eingetroffen, teils nicht willens, ihre Sache weiterzuverfolgen. Die «Herren Assessores eines Ehrwürdigen Consistorij» waren deshalb aufgestanden, um sich zu entfernen; auf Wunsch (wohl des Rektors) setzten sie sich aber wieder und fällten das Urteil, dass die Ausgebliebenen «ein gericht bezahlen oder nicht angehört werden sollen».³¹ In vielen Fällen leisteten Parteien einer gerichtlichen Vorladung erst beim dritten und letzten Aufgebot Folge oder erschienen überhaupt nicht, so dass es zu einem Kontumazialverfahren kam. Solcher Ladungsungehorsam – und etwa auch Nachlässigkeit in der Erfüllung eines Urteils³² – war freilich nicht nur beim Consistorium, sondern auch an anderen Gerichten keine Seltenheit.³³

Die Parteien

Der Kreis der möglichen Kläger vor dem Consistorium war nicht näher bestimmt oder begrenzt. So begegnen in dieser Eigenschaft vornehmlich Basler Bürger und Hintersassen aus den verschiedenen

28 Die Partei, die mit ihrer Vertretung am Consistorium etwa einen Fürsprecher des Stadtherichts beauftragte – vgl. oben bei Anm. 20 – suchte sich im Zweifel den Besten unter den Amtmännern aus; es begegnet denn auch in den Protokollen des Consistoriums über längere Zeit immer wieder derselbe Amtmann.

29 Vgl. etwa StABS, Universitätsarchiv H 2.1 (1644–1667), Fol. 7v (25. September 1644), H 2.4, Fol. 63v–64r (Februar 1734) und H 4, Fol. 33r (22. August 1604).

30 Siehe den Ehrverletzungsprozess, den fünf ehemalige Consistoriale vor der Regenz gegen Dr. iur. Jakob (Henric-) Petri wegen angeblich injuriöser Äusserungen gegenüber einem von ihnen gefällten und bezeugten Urteil angestrengt hatten: StABS, Universitätsarchiv H 4, Fol. 5r–11v (22. März u. 11. September 1598). Vgl. etwa auch ebd., H 2.5, Fol. 229f. (20. April 1748): Der Beklagte hatte sich – nicht ohne Grund – über einen vom Rektor gegen ihn verfügten Arrest beschwert und Ersatz des ihm daraus erwachsenen Schadens verlangt; das Consistorium hielt ihn deswegen für «einer empfindlichen Straff» würdig, liess aber «die Milte der Strenge vorziehen» und ermahnte ihn, sich inskünftig «vor dergleichen Unanständigkeiten zu hüten».

31 Vgl. StABS, Universitätsarchiv H 2.1 (1644–1667), Fol. 10r.

32 Siehe etwa ebd., H 4, Fol. 202r (22. Oktober 1662): Der Beklagte wurde dazu verurteilt, dem Kläger eine Kaufkunde auszuhändigen, «welcher Urtheyl der Beklagte keineswegs statt gethan»; das Gericht bestätigte sein Urteil und forderte den (abwesenden) Beklagten auf – bei Strafe einer halben Mark Silbers – noch gleichen Tags den Kaufbrief zu übergeben.

33 Vgl. Hagemann (wie Anm. 17), S. 78ff.

Bevölkerungsschichten und Berufsgruppen, natürlich auch Akademiker, etwa Professoren oder deren Angehörige; aber auch Auswärtigen war der Gang ans Basler Universitätsgericht nicht verwehrt. Massgebend für dessen Zuständigkeit war vielmehr der Status der Beklagten. Die Kompetenz des Gerichts erstreckte sich auf zivilrechtliche Klagen gegen Universitätsbürger («cives academici»). Als solche galten nicht etwa nur die Dozenten und Studenten sowie die Beamten der Universität (Notar, Pedell) und die seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts an ihr tätigen Sprachmeister, Reit-, Fecht- und Tanzlehrer, sondern auch alle Pfarrer zu Stadt und Land, die Schul- und Privatlehrer sowie Ärzte und Advokaten.³⁴ Einzelne wichtige Gruppen und bekannte Persönlichkeiten aus diesem Kreis der Beklagten seien im Folgenden zu kurzer Betrachtung herausgegriffen.

Im Jahre 1632 gelangte die Regenz der Universität mit einem Anliegen an die Basler Obrigkeit: Das Ansehen der Universität wie auch der Stadt leide darunter, dass «unnütze liederliche Studenten durch ihr üppig und verschwenderisch Wesen» ehrliche Leute, die ihnen in guten Treuen Geld oder Kredit gaben, «schandlich betrieben», indem sie, ohne ihre Schulden zu bezahlen, aus der Stadt verschwänden.³⁵ Der chronisch leere Geldbeutel legte für manchen Studenten die Versuchung nahe, seine Gläubiger um ihr Recht zu prellen. Bereits 1612 hatte daher die Regenz in die Eidesformel, mit der die Studenten in die Pflicht genommen wurden, die Bestimmung aufgenommen: «wenn hier Schulden gemacht worden seien, nicht ohne Einwilligung des Rektors und der Gläubiger aus Basel fortzuziehen».³⁶ Da diese Massnahme offenbar nicht viel fruchtete, erliess der Rat nun, am 19. Dezember 1632, ein Mandat, das über lange Zeit hindurch in Wirksamkeit blieb.³⁷ Es wandte sich nur mittelbar an die Studenten, unmittelbar dagegen an die städtischen Bürger und Hintersassen als potentielle Gläubiger. Diese sollten keinem Studenten mehr Kredit geben, als was er «zu seines standts auffenthalt» an Kost, Logis, Kleidern und Büchern notwendig brauche, laufe seine Schuld zu sehr an, sei dem Rektor Mitteilung zu machen. Wenn Kreditgeber diese Einschränkungen nicht beachteten, würde ihnen die Universität kein Recht halten, vielmehr müs-

³⁴ Siehe Staehelin (wie Anm. 2), S. 25ff. Die Witwen und Waisen von akademischen Bürgern behielten dieses Bürgerrecht bei und wurden daher ebenfalls vor das Consistorium geladen.

³⁵ Vgl. StABS, Bibl., Bf 1 (Mandate 1625–1641).

³⁶ Siehe Thommen (wie Anm. 2), S. 74.

³⁷ Vgl. oben Anm. 35. Dazu auch Andreas Staehelin: Studentensitten und Studentenscherze im alten Basel, in: Basler Jahrbuch 1954, S. 43ff.

ten sie ihr Recht – allenfalls gegen die Eltern des Studenten – woanders suchen. Bares Geld solle keinem Studenten geliehen werden, es sei denn, der Rektor heisse das Darlehen gut. Die Studenten wiederum sollten ihre notwendigen Handwerker nach Möglichkeit bar oder wenigstens aufgrund halbjährlicher Abrechnung bezahlen, andernfalls drohte den Handwerkern der Verlust ihrer Forderung.

«Alle übrigen unnothwendige kösten, als da sein möchten Extra-Fechten, Dantzen, Ballenspiel, Pastetenbeck, Weinhäuser, Wirts- und Kochhäuser, Gewürzkrämer, Apothekerschleck (so nicht zu Artzneyen verordnet), Goldtschmidtsarbeit, Mahler, Messer- und Büchsenschmidt, Sattler und Sporer und was dergleichen unnöthige sachen zu dem studieren nicht gehörig, so die Studenten mit parem Geld nicht bezahlen werden, darüber solle den Auffborgern [= Kreditgebern] kein Recht gehalten werden».

Der Stadtschreiber Johann Rudolf Burckhardt, der das Mandat unterschrieben und wohl auch abgefasst hat, war Doktor beider Rechte und wusste wohl von seiner eigenen Studienzeit in Basel her, dass das Schuldenmachen eine der Hauptsünden der Studenten war.³⁸ Sie sollten daher nur für solche Schulden kreditwürdig sein, die sie zu ihrem bescheidenen Lebensunterhalt und für ihr Studium eingehen mussten. Andererseits scheinen städtische Bürger eine Neigung gehabt zu haben, von Studenten, denen sie Kost und Logis gewährten, einen übermässigen Preis zu verlangen, weshalb die Verordnung mit der Ermahnung schliesst: «Endtlichen sollen die Studenten mit Tischgelt und Stubenzins von den Bürgern allhier keineswegs übernossen, sondern wie von altem hero gebräuchlich gehalten werden».

Dieses Mandat, welches das Problem der studentischen Schuldenwirtschaft gleichsam auf einem Umweg anging, indem es potentiellen Gläubigern den Anreiz nahm, Studenten für vermeintlich unnötige Ausgaben Geld oder Kredit zu geben, zeitigte Wirkung. Die (nicht sehr häufigen) Prozesse, in denen gegen Studierende vor dem Consistorium geklagt wurde, handelten fast nur von Ansprüchen aus gewährter Kost und Wohnung sowie Rechnungen von Schneidern und Schustern.³⁹ Und wenn ein Darlehensgeber seine

38 Ebd., S. 50. Johann Rudolf Burckhardt stammte freilich aus einer wohlhabenden Basler Familie, so dass er sich wohl auch als Student etliche «unnötige» Ausgaben hatte leisten können.

39 Vgl. etwa StABS, Universitätsarchiv, H 2.4, Fol. 108v–110v (5./12. April 1737) sowie Fol. 126, 129r und 130 (25. April, 14. Mai und 4. Juni 1738), ferner H 2.5, S. 2 (22. August 1738), S. 145 (10. September 1743) und S. 201f. (28. Januar 1746). Der nachmalige Basler Rechtsprofessor Dr. Johannes Tonjola war seinem Hauswirt, dem Praepositus des Alumneums Dr. Nikolaus Ritz, und dessen Witwe ausser Kostgeld auch

Forderung geltend machen wollte, so wurde er im Zweifel – noch im Jahre 1766 – auf das Mandat von 1632 hingewiesen und mit seiner Klage abgewiesen.⁴⁰ Ansprüchen aus Kost und Logis wurde bisweilen vom Studenten entgegengehalten, er habe dem Sohn des Kostgebers dafür Unterricht erteilt. Sofern solche zur Verrechnung angeführten Gegenforderungen nicht unbestritten waren, berücksichtigte sie das Consistorium in der Regel nicht, sondern verwies den Gegenkläger an das zuständige Forum des Beklagten.⁴¹ War der studentische Schuldner flüchtig oder sonst nicht greifbar, so suchte der Gläubiger, sofern der Studiosus noch unmündig war, dessen Vater oder Vormund zu belangen. Dies gelang ihm aber nur, wenn der Muntherr seine Zustimmung zu dem fraglichen Rechtsgeschäft erteilt hatte.⁴² Fremde Studenten schliesslich baten nicht selten um Zahlungsaufschub, bis ihre auswärtigen Eltern wieder Geld übermittelten;⁴³ diesem Ansinnen kam das Gericht innerhalb gewisser Grenzen entgegen.

Während Lehrer, ihrer meist gedrückten finanziellen Lage entsprechend, schon wegen verhältnismässig geringer Schuldbeträge in Bedrängnis gerieten,⁴⁴ erwiesen sich Pfarrer, die relativ häufig in den Gerichtsprotokollen auftauchen, eher als geschäftstüchtig und prozessgewandt. Gar an der Grenze des für das Gericht noch Erträglichen bewegte sich Friedrich Agricola von Basel, Pfarrherr zu Rothenfluh,⁴⁵ mit dem sich das Consistorium in den Jahren von 1644 bis 1648 in mehreren Prozessen fast unaufhörlich befassen

das Doktoressen – im Betrag von 90 Gulden – während neun Jahren schuldig geblieben:
Vgl. ebd., H 2.4, Fol. 8 (21. Juni 1730). Zu Tonjola und Ritz siehe Stachelin (wie Anm. 2), S. 554f., Nr. 43 und S. 590, Nr. 283.

40 Vgl. StABS, Universitätsarchiv H 2.6, S. 252 (18. März 1766).

41 Siehe ebd., H 2.4, Fol. 126, 129r und /130 (25. April, 14. Mai und 4. Juni 1738). Vgl. aber auch ebd., H 2.5, S. 4–8 und S. 15–17 (22. und 29. August sowie 14. Oktober 1738): Student wird zum Beweis seiner Gegenforderung zugelassen.

42 Vgl. ebd., H 4, Fol. 208v–209v (20. Oktober 1664), H 2.4, Fol. 108v–110r (5. und 12. April 1737) und H 2.6, S. 252 (18. März 1766).

43 Siehe etwa ebd., H 2.4, S. 145 (10. September 1743): Der Beklagte «ist der Schuld geständig; allein, er verhoffe nicht, dass er als ein Fremdling auff den Stutz werde condemnit und übereylet werden; er habe von Hauss Brief erhalten mit der Versicherung, dass man ihme ehstens per Wexel Geldt übermachen werde; bittet, Kl[äger] so lang zur Gedult zu weysen».

44 Vgl. z.B. ebd., H 2.1 (1644–1667), Fol. 34v–35r und Fol. 37r und v (10. Februar, 24. März und 5. Mai 1647); H 4, Fol. 113 (19. Januar 1625) und Fol. 203r (10. Dezember 1662).

45 Seine Lebensdaten bei Karl Gauss: Basilea reformata, Basel 1930, S. 39. Schon sein Vater Nikolaus Agricola war Pfarrer; er wurde allerdings für längere Zeit seines Amtes entthoben, weil er «Pfrundwein in Bauernkleidern nach Luzern führte und verkaufte», vgl. ebd.

musste.⁴⁶ Trickreich verzögerte er die gerichtlichen Verfahren, indem er etwa seinen Prozessvertreter mangelhaft instruierte, um Zeit für einen neuen Termin zu gewinnen, bei angeordneten Vergleichsverhandlungen unklare Angebote machte, um sie nachher widerrufen zu können, und Ladungs- und Zahlungsgebote missachtete. Er zog sich deswegen zwar Ermahnungen und Bussen zu, die das Gericht ihm dann aber – wohl wegen seines geistlichen Standes – teilweise wieder erliess.

Als rechts- und kirchengeschichtlich bemerkenswert erscheint der Prozess, den das Ratsdeputatenamt 1741/42 gegen den ehemaligen Pfarrer in Kilchberg, Johannes Zwinger, bzw. dessen Vetter, den Diakon zu St. Leonhard in Basel, Andreas Zwinger, geführt hat.⁴⁷ Pfarrer Zwinger hatte – so der Kläger – im Rahmen seiner Kirchengutsverwaltung vier verschiedene verzinsliche Darlehen an Landleute ausgegeben und sich dafür von ihnen auf seinen Namen ausgestellte Schuldscheine («Handschriften») einhändigen lassen. Die Darlehen hatte er in der Kirchenrechnung ordentlich aufgeführt, aber die Schuldscheine seinem Vetter Andreas für eine private Schuld von 400 Pfund Pfen. verpfändet und übergeben. Das Deputatenamt klagte nun gegen den Pfandgläubiger auf Herausgabe der Scheine, der Beklagte behauptete jedoch, es handle sich dabei um andere «Handschriften» als die in der Kirchenrechnung verzeichneten. Diese wesentliche Streitfrage wurde im Verfahren zwar nicht schlüssig geklärt. Aber das Gericht urteilte, der Beklagte könne sich, wenn er seinen guten Glauben beschwöre, aus den ihm als Pfänder übergebenen Schuldscheinen für seine Forderung befriedigen, gleichgültig, ob sie der Kirche von Kilchberg zugehörig gewesen seien oder nicht; denn er habe ja im Zweifel nicht gewusst, dass «die Herren Pfarrere auf der Landschafft bisweylen gepflegt haben, die ihren Gottshäuseren zuständige Obligationen und Handschrifften auf jhre eigene Nahmen zu stellen».⁴⁸ Auf der Basler Landschaft waren die Pfarrer – zusammen mit den dörflichen «Kirchmeiern» – im Auftrag des städtischen Deputatenamtes auch mit der Verwal-

46 Siehe die einschlägigen Protokolleinträge in StABS, Universitätsarchiv H 2.1 (1644–1667), Fol. 1–63 (28. August 1644–18. Oktober 1648).

47 Siehe StABS, Universitätsarchiv H 2.5, S. 72f., 79f., 82, 87–89, 91–95, 102f. und 106 (7. April 1741–9. März 1742). Zu Andreas Zwinger und Johannes Zwinger vgl. Gauss (wie Anm. 45), S. 169: Pfarrer Johannes Zwinger «war gewohnt, den Grand Seigneur zu spielen, und musste endlich [1738] Schulden halb entlaufen».

48 So StABS, Universitätsarchiv H 2.5, S. 102f. (17. November 1741). Dazu auch ebd., S. 103 (18. Januar 1742).

tung des Kirchenguts betraut,⁴⁹ in dieser Funktion hatten sie unter anderem kirchliche Gelder zinsbringend anzulegen. Als höchst bedenklich musste jedoch erscheinen, dass sie die dafür erforderlichen Darlehensgeschäfte offenbar vielfach auf ihren eigenen Namen tätigten; denn dies mochte zu erheblicher Verwirrung, etwa nach dem Tode des betreffenden Pfarrers, wenn nicht gar zu deliktschem Handeln Anlass geben. Dass sich das Consistorium im vorliegenden Fall darüber hinwegsetzte, indem es den gutgläubigen Dritterwerber schützte, selbst wenn es sich um der Kirche zugehörige Schulscheine handelte, muss zumindest als problematisch bezeichnet werden.

Einer der berühmtesten Basler Wissenschaftler – seine Karriere hat er freilich vor allem in Petersburg und Berlin gemacht – ist Leonhard Euler. Sein bis heute andauernder Nachruhm mag einen Blick auf einen Prozess aus dem Jahre 1739 rechtfertigen, zu dem er, wenn auch unfreiwillig, den Anstoss gegeben hatte:⁵⁰ Die livländische Adelsfamilie von Stahl hatte sich nämlich wegen ihres Stammbaums an den von ihr offensichtlich hochgeschätzten, damals in Petersburg lebenden Leonhard Euler mit der Bitte gewandt, ihr bei der Suche nach dem alten Adelsbrief eines Familienzweiges in der Schweiz behilflich zu sein. Diese Bitte leitete er brieflich an seinen Vater Eugen Euler weiter, der Pfarrer in Riehen war.⁵¹ Dieser stellte Nachforschungen an, gelangte aber nicht zum gewünschten Ziel. Er ersuchte daher den offenbar in schweizerischen Adelskreisen verkehrenden Andreas Clausenburger um Assistenz und versprach ihm «eine schöne und ansehnliche Recompentz». Clausenburger hatte Erfolg und beschaffte die begehrten Dokumente, die über Vater und Sohn Euler ihren Weg nach Livland fanden.

Die Herren von Stahl waren höchst zufrieden und liessen Leonhard Euler – auch noch wegen anderer Dienste – ein Geschenk im Wert von 1500 Gulden zukommen. Sie übersandten ihm zudem 150 Rubel, die er denen zustellen sollte, die sich um ihr Anliegen bemüht hatten. Euler schickte diese Summe, die 300 Gulden entsprach, seinem Vater nach Riehen. Clausenburger klagte nun gegen Eulers Vater und forderte von ihm 150 Gulden als Anteil an der Belohnung. Der Beklagte entgegnete, er habe zwar dem Kläger «eine

49 Siehe Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basellandschaft, Bd. 2, Basel 1932, S.14. Vgl. auch StABS, Universitätsarchiv H 2.4, Fol. 125 (21. März 1738) und H 2.5, S. 187f. (30. Juni 1745).

50 Siehe ebd., H 2.5, S. 32ff. (3. April 1739).

51 Vgl. Gauss (wie Anm. 45), S. 67.

schöne Recompenz», aber keineswegs die Hälfte des Empfangenen versprochen und habe ihm in diesem Sinne 77 Gulden und 5 Kreuzer angeboten, die Clausenburger jedoch nicht habe annehmen wollen. Die Parteien stritten sich darüber, wer von ihnen sich das grössere Verdienst an der Beschaffung der gesuchten Dokumente zuschreiben könne, ohne jedoch zu einer Klärung dieser Frage zu gelangen. Das Consistorium urteilte: Der Kläger solle sich mit den ihm offerierten 77 Gulden und 5 Kreuzern begnügen, es sei denn, er könne beweisen, dass der Beklagte ihm den halben Anteil versprochen habe, oder dass die Herren von Stahl ihm mehr zu kommen lassen wollten. Pfarrer Euler bezahlte hierauf gemäss dem Urteil die von ihm angebotene Summe.

Doch der Prozess hatte noch ein Nachspiel:⁵² Andreas Clausenburger hatte nämlich hinter dem Rücken Eulers und ohne Kenntnis des Gerichts an die Herren von Stahl geschrieben und von ihnen eine «Discretion» für seine Bemühungen begehrte. Diese überwiesen ihm daraufhin mittels eines Wechsels 50 Rubel (100 Gulden), mit der Massgabe, dass er Pfarrer Euler nicht behelligen und von ihm nichts verlangen solle. Eugen Euler klagte nun seinerseits gegen Clausenburger auf Rückgabe der 77 Gulden und 5 Kreuzer, die er «zu viel bezogen» habe, denn die Herren von Stahl hätten dem Beklagten offensichtlich nicht mehr als die ihm übersandten 50 Rubel zubilligen wollen. Clausenburger behauptete das Gegenteil; die Tatsache, dass die Herren von Stahl ihm noch 50 Rubel übersandten, beweise, dass sie ihm mehr als die ihm zugestandene Summe zusprechen wollten. Das Gericht entschied, dass er die bezogene Summe dem Kläger wegen ungerechtfertigter Bereicherung herausgeben müsse; falls er aber dartun könne, dass er die 50 Rubel als Zugabe erhalten habe, solle ihm das herausgegebene Geld von Pfarrer Euler wieder zurückerstattet werden. Dieses Urteil – wie schon das vorherige⁵³ – wies eine eigentümliche Fassung auf; es sprach sich zwar zugunsten der einen Partei aus, liess aber der anderen noch einen allfälligen Gegenbeweis offen. Solche alternativen oder bedingten Endurteile begegnen in der Praxis des Consistoriums des Öfteren.⁵⁴

52 Siehe StABS, Universitätsarchiv H 2.5, S. 41–45 (23. und 29. Januar 1740).

53 Vgl. oben bei Anm. 50.

54 Siehe etwa StABS, Universitätsarchiv H 2.1 (1644–1667), Fol. 125r (8. April 1663); H 2.4, Fol. 17v (8. Februar 1732), Fol. 22v (14. November 1732), Fol. 125 (21. März 1738) und Fol. 132r (4. Juni 1738). Zu den auf einem anderen historischen Hintergrund beruhenden «zweizüngigen» Urteilen der germanischen Volksrechte des Frühmittelalters siehe Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte (2. Aufl. 1906/1928), Bd. II, S. 481f.

In einem kleinen Rechtsstreit vom Jahre 1738 taucht noch ein anderer berühmter Name aus einer Basler Gelehrtengeschichte auf: Johannes (I) Bernoulli.⁵⁵ Der Rahmenmacher Johann Konrad Meyer klagte gegen «Ihro Excellentz H[err] Dr. und Prof. Johann Bernoulli» und forderte von ihm den Betrag von 129 Pfund und 6 Schillingen für «Materialien und Reparationskosten», die er auf das Haus zum «Imber»⁵⁶ verwendet habe. Dieses Haus habe er von Professor Nikolaus Bernoulli,⁵⁷ dem gegenwärtigen Rektor der Universität und Neffen von Johann Bernoulli, gekauft; der Beklagte habe aber sein Zugrecht geltend gemacht und es an sich gezogen.⁵⁸ Johannes Bernoulli entgegnete, der Kläger habe die von ihm verlangten Material- und Reparaturkosten sogleich nach Abschluss des Kaufvertrages «mutwillig» veranlasst, um ihn, den Beklagten, von der Ausübung des Zugrechts abzuschrecken; er müsse sie daher selber tragen, zumal die Basler Stadtgerichtsordnung nichts von einem Ersatz solcher Aufwendungen durch den Züger erwähne.⁵⁹ Der Kläger behauptete zwar, der Beklagte habe die Materialien selber ins Haus bringen lassen, Bernoulli wies diese Behauptung aber von sich. Ein Beweisverfahren fand nicht statt. Das Gericht urteilte vielmehr, der Kläger solle sich mit den ihm vom Beklagten zugesagten Draufgaben auf den Kaufpreis begnügen und wies die Klage im Übrigen ab.⁶⁰

Professoren der hiesigen Universität waren eher selten als Parteien in Verfahren vor dem Consistorium verwickelt. Eine Ausnahme machte Johann Jakob Spreng.⁶¹ Er hatte 1743 eine Honorar-

55 Siehe ebd., H 2.5, S. 14f. (14. Oktober 1738). Über den Mathematiker Johann (I) Bernoulli vgl. etwa Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 2, Basel 2003, S. 315, Nr. 9.

56 Die Häuser am und beim Imbergässchen, die den Namen «Imber» trugen, führt Eugen A. Meier: Verträumtes Basel, Basel 1974, S. 168, auf.

57 Zum Rechtsprofessor Nikolaus Bernoulli vgl. Staehelin (wie Anm. 2), S. 315f. und S. 551, Nr. 26.

58 Beim Zugrecht handelte es sich um ein gesetzliches dingliches Vorkaufsrecht, das beim Verkauf einer Liegenschaft in Basel vorab den nächsten Verwandten des Verkäufers zu stand. Der Zugsberechtigte konnte innert bestimmter Frist nach Abschluss des Kaufvertrages das Kaufobjekt gegen Erlegung des Kaufpreises (und der vereinbarten Zugaben) an sich ziehen. Dieses Zugrecht diente dem Zusammenhalt des Familiengutes und war daher auf ererbte Liegenschaften beschränkt. Das Haus «Imber» war demnach im Familienbesitz der Bernoullis gewesen.

59 Vgl. Rechtsquellen (wie Anm. 12), S. 849ff., Nr. 463, Art. 334–354. Das römisch-gemeine Recht kannte zwar einen Ersatzanspruch des redlichen Besitzers eines von ihm herauszugebenden Gutes für wertvermehrnde Aufwendungen (*«impensae utiles»*), der aber im vorliegenden Fall wohl kaum zur Anwendung gekommen wäre.

60 Johannes Bernoulli, der damals Mitglied des Consistoriums war, dürfte bei diesem Urteil in Ausstand getreten sein.

61 Über Johann Jakob Spreng siehe Staehelin (wie Anm. 2), S. 224f. und S. 576, Nr. 177, mit weiteren Literaturhinweisen.

professur für deutsche Poesie und Eloquenz erhalten und war damit der erste Professor der deutschen Sprache an der Basler Universität. Da die Stelle unbesoldet war, versah er zudem das Pfarramt am Waisenhaus; doch die Entlohnung war offenbar ungenügend, weshalb er Regenz und Rat immer wieder um finanzielle Unterstützung anging. 1754 erhielt er einen besoldeten Lehrauftrag für Schweizergeschichte in deutscher Sprache und 1762 die Professur für Griechisch. «Ein etwas querköpfiges Original, kam er trotz seiner Talente nie aus gedrückten Verhältnissen heraus.»⁶² Diese «gedrückten Verhältnisse» spiegeln sich in den Akten des Universitätsgerichts. Immer wieder wurde Spreng wegen Schulden vorgeladen, erschien nicht und liess sich als Contumax zur Zahlung verurteilen. Nebenher focht er einen langwierigen Erbschafsstreit mit seiner Schwester aus.⁶³ Immerhin liess er es nicht bis zum Äussersten kommen und konnte offenbar einen Konkurs vermeiden.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts traten auch einige junge Adelsherren als Beklagte vor dem Consistorium in Erscheinung. So hatte Philipp Ludwig Freiherr von Puttbus, der später als Oberst in schwedischen Diensten wirkte,⁶⁴ in Basel allerhand Schulden gemacht. Seine Gläubiger hatten auf das ihm zustehende, beim Stadtwechsel hinterlegte Geld Arrest gelegt und ihn selber auf ihre Kosten «in Verwahrung» (Personalarrest) nehmen lassen. Einige von ihnen, darunter der Arzt Dr. German Obermeyer,⁶⁵ behaupteten, auf das beschlagnahmte Geld ein besseres Recht als die anderen zu haben; doch das Gericht befand, alle Gläubiger sollten dieses Geld «pro rata» ihrer Forderung miteinander teilen. Als jedoch ein Jahr später der Freiherr neues Geld vonseiten eines Grafen von Eberstein erwartete, sprach das Consistorium auf dieses Geld dem Dr. Obermeyer und dem Apotheker Emanuel Ryhiner ein Vorzugsrecht gegenüber anderen Gläubigern zu, da es sich bei ihnen um Forderungen für Arzneien handelte.⁶⁶

62 So Otto Spiess: Basel anno 1760, Basel 1936, S. 176. Siehe auch ebd., S. 71f. und S. 120, die anschaulichen Schilderungen der ungarischen Grafen Joseph und Samuel Teleki.

63 Siehe etwa in StABS, Universitätsarchiv H 2.5 und H 2.6, die Hinweise im Personenregister sub «S»; dazu kommen die vielen Einträge in diesen Bänden über (vergebliche) Ladungen von Prof. Spreng.

64 Vgl. «Die Matrikel der Universität Basel», hg. von Hans Georg Wackernagel, Bd. 3, Basel 1962, S. 217, Nr.14.

65 Vgl. Staehelin (wie Anm. 2), S. 574, Nr. 168.

66 Siehe StABS, Universitätsarchiv H 4, Fol. 92f. (12. April 1622 und 11. April 1621). Forderungen für Arzneien waren konkursrechtlich privilegiert; das Consistorium berücksichtigte dieses Vorzugsrecht aber erst – wohl aus Billigkeitserwägungen – bei der Geltendmachung der Restforderungen der Gläubiger.

Bis zum Personalarrest liessen es die Brüder Johann Casimir und Franz Bernhard von Krasne-Krasinski⁶⁷ nicht kommen. Zwar lebten auch sie in Basel standesgemäß auf Kredit und vertrösteten ihre Kreditoren auf die Ankunft von Geld. Sie erhielten aber rechtzeitig aus Leipzig einen Wechsel über die erhebliche Summe von 10 000 Reichstalern. Die Gläubiger ersuchten das Consistorium, diesen Betrag nach seinem Eintreffen in Basel hinter den Stab des Rektors legen zu lassen und sie daraus gemäss ihren Forderungen zu befriedigen. Da die Herren von Krasne damit einverstanden waren und sich ausdrücklich unter den Schutz der Universität stellten, entschied das Gericht in diesem Sinne.⁶⁸ Allerdings waren an diesem Verfahren offenbar nicht alle Kreditoren der beiden Adelsherren beteiligt. Ein Basler Schneider, bei dem Franz Bernhard von Krasne ein «mit Gold durchwobenes Gewand» bestellt hatte, kam erst 20 Jahre später, als er sich zum Schuldner nach Polen begab, zu seinem Geld.⁶⁹

Die Rechtsgrundlagen

Auf welches Recht stützte sich die Rechtsprechung des Consistoriums? An der Basler Juristenfakultät wurde – ebenso wie an anderen europäischen Rechtsfakultäten – das «Ius commune», das (römisch-)gemeine Recht gelehrt; an ihm, nicht an partikulärem Land- oder Stadtrecht, hatte sich die profane Rechtswissenschaft entwickelt. Im Consistorium sass zumindest ein Vertreter der juristischen Fakultät.⁷⁰ Dies legt die Vermutung nahe, dass sich das Universitätsgericht bei seinem Verfahren und in seinen Urteilen auf das gemeine Recht abstützte.⁷¹ In der Tat begegnen in den Protokollbüchern des Consistoriums manche Begriffe und Institute des römischen Rechts wie etwa «*legatum*» und «*codicillum*» oder das einem Bürgen zustehende «*beneficium excussionis et divisionis*», das erbrechtliche «*beneficium inventarii*» oder auch das einen Minderjährigen schüt-

67 Vgl. Matrikel (wie Anm. 64), Bd. 3, S. 253, Nr. 19 und S. 264, Nr. 39.

68 Siehe StABS, Universitätsarchiv H 4, Fol. 116 (3. Juni 1625).

69 Vgl. Matrikel (wie Anm. 64), Bd. 3, S. 253, Nr. 19.

70 Über einen zusätzlichen Studenten oder Candidaten der Jurisprudenz im Gericht vgl. oben Anm. 8.

71 So etwa Stefan Suter: Das Basler Erbrecht, Basel 1993, S. 104: Die *Cives academici* mussten sich «nicht dem Basler Partikularrecht unterwerfen», sondern «sich lediglich auf gemeinrechtliche Normen abstützen».

zende «*Senatusconsultum Macedonianum*».⁷² Andererseits liess der Basler Rat seine Stadtgerichtsordnung von 1719 nicht nur allen Zünften und den Kleinbasler Gesellschaften, sondern auch der Universität übersenden, mit der Aufforderung, sie geflissentlich zu beachten.⁷³ Schon früher beriefen sich Parteien und Gericht vielfach auf Satzungen und Gewohnheiten der Stadt Basel.⁷⁴ Als städtische Institution war die Universität, wenn auch mit einer gewissen Autonomie ausgestattet, grundsätzlich der Basler Obrigkeit und deren Satzungen unterworfen. Da die Professoren durchwegs stadtbaslerischen Bürgergeschlechtern entstammten,⁷⁵ waren die Richter des Consistoriums mit dem hiesigen Recht auch mehr oder minder vertraut.

Der Gegensatz von gemeinem und lokalem Recht war allerdings im 17. und vor allem im 18. Jahrhundert in Basel über weite Strecken nur ein scheinbarer. Seit der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert fand nämlich römisch-gemeines Recht, zunächst nur punktuell, später auf breiterer Basis Eingang in die Basler Gesetzgebung und Rechtspraxis.⁷⁶ Die grosse Stadtgerichtsordnung von 1719 kann als Abschluss dieser Entwicklung betrachtet werden.⁷⁷ Sie hatte den Charakter eines gemeinrechtlichen Gesetzbuches, nahm freilich auch manche heimischen Rechtstraditionen in sich auf. So finden sich denn auch kaum Prozesse, in denen das Consistorium in bewusster Abweichung von Basler Ratssatzungen nach römisch-gemeinem Recht entschieden hätte. Einem solchen Konflikt ging es nach Möglichkeit aus dem Wege, wie ein bemerkenswerter Rechtsfall aus dem Jahre 1658 zeigt: Die Stadtgerichtsordnung von 1648 sah in ihrem Abschnitt über die Erbenhaftung vor, dass bei Vorhandensein mehrerer Erben jeder Erbe solidarisch («ie ein Erb für den anderen

72 Siehe StABS, Universitätsarchiv H 2.1 (1644–1667), Fol. 34v (5. Februar 1647), Fol. 153v (7. September 1665), H 2.4, Fol. 109v–110r (12. April 1737) und H 4, Fol. 32v (23. Juli 1604).

73 Siehe Rechtsquellen (wie Anm. 12), S. 914f., Nr. 463, Art. 619.

74 Vgl. etwa StABS, Universitätsarchiv, H 2.1 (1576–1595), Fol. 75 (30. Mai und 5. Juni 1595): Enterbung gemäss dem «Blauen Buch» von ca. 1450 (vgl. Rechtsquellen [wie Anm. 22], S. 139, Nr. 143, Art. I) sowie H 4, Fol. 53–55 (19. Juli 1611): Erbfolge des Vaters «vermög der Stadt Basel Recht», Fol. 132 (3. August 1630): Schuldvollstreckung «nach brauch und gewonheit der Statt Basel» und Fol. 195 (20. Januar 1658): Erbenhaftung gemäss der Stadtgerichtsordnung von 1648 (vgl. Rechtsquellen [wie Anm. 22], S. 559f., Nr. 371, B. 1).

75 Siehe Staehelin (wie Anm. 2), S. 52f.

76 Siehe Hagemann (wie Anm. 11), S. 70ff. und S. 87ff.

77 Siehe Bernhard Christ: Die Basler Stadtgerichtsordnung von 1719 als Abschluss der Rezeption in Basel, Basel 1969, *passim*, insbes. S. 127ff.

in solidum») für die Schulden des Erblassers haften solle, wobei sich die Gläubiger denjenigen aussuchen mochten, der ihnen «am an nemlichsten ist».⁷⁸

Auf diese Bestimmung beriefen sich die Kläger, Nachkommen des Oberstzunftmeisters Johann Rudolf Burckhardt, und begehrten von Prof. Dr. iur. Simon Battier⁷⁹ als einem der Erben des (im Protokoll nicht genannten) Verstorbenen die Bezahlung von dessen Schuld im Betrag von 1200 Gulden. Gemäss römisch-gemeinem Recht jedoch waren die Erbschaftsschulden unter die mehreren Miterben, ihrem Erbteil entsprechend, von Rechts wegen geteilt, so dass jeder nur für seinen Teil haftete.⁸⁰ Darauf berief sich offenbar der Beklagte. Das Consistorium fällte in diesem Fall kein Sachurteil, sondern wies die Kläger an das Basler Stadtgericht.⁸¹ In seiner ausnahmsweise beigegebenen Begründung für diesen Entscheid erklärte es, die Kläger hätten sich nicht davon abbringen lassen, ihre ganze Forderung gegen den Miterben Battier geltend zu machen, wo dieser doch nur für die «*partem haereditariam, in quam successit*», hafte. Da gegen die anderen Miterben ein Verfahren vor dem Stadtgericht hängig sei, solle wegen des Sachzusammenhangs (*«propter causae continentiam»*) auch der Anspruch gegen Dr. Battier dort verhandelt werden. Das Universitätgericht war also in diesem Falle nicht bereit, die vom gemeinen Recht abweichende Basler Ratssatzung anzuwenden, aber auch nicht willens, offen gegen sie zu urteilen, und suchte daher mit einem prozessrechtlichen Entscheid den Ausweg aus dem Zwiespalt.

Das Verfahren vor dem Consistorium war wie dasjenige vor dem Basler Stadtgericht⁸² und im Unterschied zum gemeinrechtlichen Schriftprozess⁸³ vom Prinzip der Mündlichkeit geprägt. Die Parteien oder ihre Vertreter trugen ihre Begehren und Begründungen in Rede und Gegenrede, etwa noch in Replik und Duplik in der Regel rein mündlich vor. Allerdings führte der Einfluss des gemeinen Zivilprozesses zu einer beschränkten Zulassung von Rechtsschriften,

78 Vgl. Rechtsquellen (wie Anm. 22), S. 559f., Nr. 371, B. 1. Dem Erben, der bezahlte, stand der Rückgriff auf die Miterben offen.

79 Siehe Staehelin (wie Anm. 2), S. 550f., Nr. 25. Simon Battier war damals noch Professor für Rhetorik.

80 Vgl. etwa Helmut Coing: Europäisches Privatrecht, Bd. 1: Älteres Gemeines Recht, München 1985, S. 625.

81 Siehe StABS, Universitätsarchiv H 4, Fol. 195 (20. Januar 1658).

82 Zum Gerichtsverfahren vor den Basler Stadtgerichten siehe Hagemann (wie Anm. 11), S. 107ff., insbes. S. 114ff.

83 Vgl. etwa Wolfgang Sellert: Prozess des Reichskammergerichts, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 29ff.

wenigstens für Klage und Klagbeantwortung. Bisweilen forderte das Gericht selber eine Partei, deren Vorbringen widersprüchlich und unklar erschien, dazu auf, es schriftlich zu fassen.⁸⁴ Die Rechtsschriften, sofern solche eingereicht wurden, mussten aber – im Sinne des Mündlichkeitsgrundsatzes – in der Gerichtsverhandlung vorgelesen werden⁸⁵ und wurden vom Gerichtsschreiber nur in geraffter Form protokolliert.⁸⁶ Während am städtischen Gericht diese vom Rat verordneten Einschränkungen beim Gebrauch von Rechtsschriften phasenweise wenig beachtet wurden,⁸⁷ hat sie das Consistorium, wie es scheint, dank seiner strafferen Verhandlungsführung durchwegs befolgt.⁸⁸ Auch ins Beweisverfahren fand gemeines Prozessrecht Eingang, indem etwa in komplizierteren Rechtsfällen den vom Universitätsnotar vorzunehmenden Zeugeneinvernahmen mit zunehmender Häufigkeit von den Parteien eingegebene schriftliche Beweisartikel zugrunde lagen.⁸⁹ Andererseits freilich bekundete das Consistorium eine Neigung, umständliche Beweisverfahren zu vermeiden oder zurückzustellen.⁹⁰

In umstrittenen und nicht leicht durchschaubaren Prozessen ordnete das Consistorium, wie es damals üblich war,⁹¹ eine «Gütigkeit», d. h. eine Vergleichsverhandlung zwischen den Parteien, an. Sehr oft jedoch verlief diese ergebnislos, so dass das Gericht nicht um ein endliches Sachurteil herumkam. Dieses Endurteil erging auf der Grundlage des Basler Stadtrechts, das mehr und mehr vom römisch-gemeinen Recht geprägt wurde.⁹² Wie am Stadtgericht, allerdings nicht so offen als Leitmotiv bekundet, spielte auch am Consistorium der Gedanke der Billigkeit eine wichtige Rolle. Aus ihm heraus gelangte das Gericht etwa zu Entscheidungen, die zwischen den gegensätzlichen Anträgen der Parteien einen Mittelweg ein-

84 So etwa StABS, Universitätsarchiv H 2.1 (1644–1667), Fol. 13r (4. Dezember 1644).

85 Sie sollten daher nicht zu umfangreich sein: Siehe ebd., H 2.4, Fol. 93 (März, April 1736), unter Hinweis auf die Stadtgerichtsordnung von 1719.

86 Vgl. ebd., H 2.5, S. 79f. und S. 91 (10. Mai und 22. September 1741); (Beklagter) «lässt eine Schrift ablesen, darinnen substantialiter folgendes enthalten: ...».

87 Siehe Hagemann (wie Anm. 11), S. 114f. und S. 126f.

88 Vgl. etwa StABS, Universitätsarchiv H 2.1 (1644–1667), Fol. 21 (4. Juni 1645), Fol. 115r (6. August 1662) und Fol. 164v (13. März 1667).

89 So schon ebd., H 4, Fol. 40r (28. Mai 1606) und H 2.1 (1644–1667), Fol. 9r (9. Oktober 1644). An den Basler Stadtgerichten wurden die Beweisartikel durch die Gerichtsordnung von 1719 eingeführt. Siehe Hagemann (wie Anm. 11), S. 116f.

90 Siehe oben bei Anm. 54 und 60.

91 Vgl. dazu Hagemann (wie Anm. 11), S. 118.

92 Siehe oben bei Anm. 71 bis 81.

schlugen.⁹³ Zuweilen ermunterte eine Partei das Gericht dazu, indem sie auf einen bestimmten Antrag verzichtete und ihr Anliegen einfach «dem klugen Deciso» der Herren Richter anheimstellte.⁹⁴

Die Vollstreckung consistorialer Urteile erfolgte im Zusammenwirken mit den städtischen Behörden. Wenn der zur Zahlung verurteilte Schuldner nach dreimaliger, vom Pedellen ihm überbrachter Mahnung immer noch nicht bezahlte, sprach das Gericht dem Kläger auf dessen Antrag hin die Execution gemäss dem Stadtrecht zu.⁹⁵ Aufgrund dieses Spruchs konnte er alsdann die Vollstreckung durch die städtischen⁹⁶ – oder allenfalls ländlichen⁹⁷ – Amtspersonen erwirken.⁹⁸

Der Conventus Decanorum als Vormundschaftsbehörde

Der Conventus Decanorum bestand aus dem Rektor, der den Vorsitz führte, und den Dekanen der vier Fakultäten.⁹⁹ Als Schreiber amtete der Universitätsnotar. Der Conventus war in zwei verschiedenen Bereichen tätig. Einerseits wirkte er als Straf- oder Polizeigericht bei studentischen Nachthändeln, Duellen und ähnlichen Vergehen sowie bei Verstößen von Universitätsangehörigen gegen die zahlreichen obrigkeitlichen Sitten- und Kleidermandate. Andererseits war ihm die Bestellung und Beaufsichtigung von Vormündern für die Witwen und Waisen der akademischen Bürger aufge-

93 Vgl. etwa StABS, Universitätsarchiv H 2.5, S. 187f. und S. 194ff. (30. Juni und 24. September 1745), S. 253 (6. April 1750) und S. 257f. sowie S. 259ff. (6. und 20. Juli 1750). Zum «Mittelweg» siehe auch Hagemann (wie Anm. 11), S. 158ff.

94 So StABS, Universitätsarchiv H 2.5, S. 352f. (6. Juni 1755). Vgl. auch ebd, S. 291f. (23. September 1751) und S. 305f. (12. Januar 1753).

95 Siehe etwa ebd., H 4, Fol. 132 (3. August 1630): [Wenn Beklagter dem Zahlungsgebot nicht nachkomme], «das alsdan jhme, clegeren, uff des beklagten haab und guott, nach brauch und gewonheit der Statt Basel, zu fahren solle erlaubt sein». Zur Schuldvollstreckung gemäss der Stadtgerichtsordnung von 1719. Vgl. Rechtsquellen (wie Anm. 12), S. 798ff., Nr. 463, Art. 141–146.

96 Siehe etwa StABS, Universitätsarchiv H 4, Fol. 150 (3. April 1644), 192r (31. Oktober 1655): «Erkhant worden, dz ... h. Eglinger, der Kläger, die erlangten Recht haben und ihme zu dero Vollstreckung Schein und Urkund an den Herren Statt-Schultheissen erheilt werden solle».

97 Vgl. ebd., H 2.1 (1644–1667), Fol. 43v (18. August 1647): «Erkant, dz dem herrn Landvogt auff Varnspurg solle von der Universität zuegeschrieben und umb die Executionsmittel angemant werden». (Der Beklagte war Pfarrer zu Rotenfluh, das zum Amt Farnsburg gehörte.)

98 Zu Pfändungen durch den Pedellen siehe oben Anm. 16.

99 Zum Folgenden vgl. Staehelin (wie Anm. 2), S. 32ff.

tragen.¹⁰⁰ Für die Aufgaben, die er in Vormundschaftssachen zu erfüllen hatte, war die städtische Gesetzgebung zum Vormundschaftswesen massgebend.

Das Vormundschaftsrecht im neuzeitlichen Basel

Im Mittelpunkt des Basler Vormundschaftsrechts stand die Vormundschaft oder «Vogtei» über Minderjährige; ledige oder verwitwete Frauen unterstanden allerdings nicht nur als Minderjährige, sondern grundsätzlich ihr Leben lang der Vogtei eines Vormunds.¹⁰¹ Seit etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts hatte sich die Vormundschaft allmählich von einem Recht des nächsten Vatersverwandten als des «geborenen» Vormunds zu einer anspruchsvollen Pflicht des von der Zunft oder der Obrigkeit verordneten Vogts gewandelt. Dieser durch die Praxis herbeigeführte grundlegende Wandel erzeugte einen wachsenden Regelungsbedarf, den die Gesetzgebung des Rates zu befriedigen suchte.

Die erste Basler Vormundschaftsordnung stammte aus dem Jahre 1590, sie wurde 1621 erneut erlassen.¹⁰² In ihrer Einleitung hielt sie fest, dass beim Rat viele Klagen von Witwen und Waisen eingegangen seien, wonach ihnen durch ihre Vögte «liederlich und übel gehauset» werde; um solcher Misswirtschaft zu begegnen, habe man kein besseres Mittel finden können, als die Aufsicht über die Vögte den Zünften und (Kleinbasler) Gesellschaften anzubefehlen. Fast drei Jahrhunderte hindurch bildeten die Vorgesetzten der Zünfte und Gesellschaften die wichtigste Aufsichtsinstanz im Basler Vormundschaftswesen.¹⁰³ Seit alters her hatten freilich auch die Verwandten der Mündel gewisse Mitwirkungs- und Kontrollfunktionen.

Das Zusammenspiel von Zunft und Verwandtschaft und die übergeordnete Funktion der Zunftvorsteher taten sich schon bei der Bestellung eines Vormunds kund. Sobald ein Zunft- oder Gesell-

100 Eine Verbindung zwischen den beiden Tätigkeitsbereichen mag man darin erblicken, dass die grosse Basler Polizei- und Sittenordnung von 1637 auch das Vormundschaftswesen behandelt. Vgl. Rechtsquellen (wie Anm. 22), S. 520ff., Nr. 350.

101 Zum Folgenden vgl. Hagemann (wie Anm. 11), S. 192ff.

102 Siehe Rechtsquellen (wie Anm. 22), S. 440ff., Nr. 297. Zum Entwurf von Basilius Amerbach siehe Hans-Rudolf Hagemann: Die Rechtsgutachten des Basilius Amerbach, Basel 2001, S. 113ff.

103 Vgl. dazu Peter Münch: Aus der Geschichte des Basler Privatrechts im 19. Jahrhundert, Frankfurt/Main 1991, S. 105ff. Erst das Basler Vormundschaftsgesetz von 1880 setzte der Rolle der Zünfte im Vormundschaftswesen ein Ende.

schaftsbruder (oder -schwester¹⁰⁴) verstorben war, sollten der Rats-herr und der Meister der betreffenden Zunft nach den Verwandten des Verstorbenen senden und aus diesen für die Witwe und vor allem die hinterlassenen Kinder einen geeigneten Vormund bestimmen und in ein Pflegebuch einschreiben lassen. Falls von den Verwandten keiner als tauglich erschien, sollten sie einen aus der Zunft oder Gesellschaft benennen.¹⁰⁵ Die Verwandten genossen also im Zweifel den Vorzug bei der Ernennung zum Vormund, doch war kein Verwandter mehr – wie früher – «geborener» Vormund, vielmehr wurde auch er von der Zunft verordnet. Der solchermassen Ernannte war grundsätzlich verpflichtet, die Vogtei zu übernehmen; nur aus triftigen Gründen, etwa wenn er bereits drei Vormundschaften innehatte, konnte er sie ablehnen.¹⁰⁶ Die Pflicht der Zünfte und Gesellschaften, für die Bevormundung der Witwen und Waisen verstorbener Zunft- und Gesellschaftsangehöriger zu sorgen, schloss nicht aus, dass manche Waisenkinder jahrelang ohne Vogt blieben. Gemäss der Reformations- und Polizeiordnung von 1637 unterliessen es nämlich Bürgersöhne häufig, die Mitgliedschaft in der Zunft oder Gesellschaft ihrer Eltern für sich zu erneuern, so dass sich bei ihrem Ableben niemand ihrer Hinterbliebenen annahm. Die Ordnung verpflichtete daher die Zunft- und Gesellschaftsmeister, auf solche Fälle «geflissene Achtung zu geben» und die betreffenden Söhne zum Zunftbeitritt anzuhalten.¹⁰⁷ War trotz allen Bemühungen keine Zunft für die Bevormundung der Witwe und Waisen zuständig, so auferlegte die Vormundschaftsordnung von 1747 diese Pflicht den Verwandten des Verstorbenen.¹⁰⁸

Die Amtspflichten eines Vormunds bestanden in der Sorge für eine christliche Erziehung seiner Vogtkinder, in der Beschirmung und Vertretung derselben vor Gericht und ausserhalb Gerichts und in der getreulichen Verwaltung von Hab und Gut der Mündel.¹⁰⁹ Über seine Verwaltung hatte er jährlich Rechnung abzulegen und diese den Mündelverwandten und den Zunft- oder Gesellschaftsvorstehern zur Ratifikation vorzulegen. Für seine Arbeit und Mühe

104 Auch Frauen, insbesondere Witwen, konnten Zunftmitglieder sein. Vgl. Paul Koelner: Basler Zunfherrlichkeit. Ein Bilderbuch der Basler Zünfte und Gesellschaften, Basel 1942, S. 26.

105 Siehe Rechtsquellen (wie Anm. 22), S. 441, Nr. 297 und S. 520, Nr. 350.

106 Siehe ebd., S. 521, Nr. 350, Anm. 3.

107 Vgl. ebd., S. 521, Nr. 350.

108 Ebd. (wie Anm. 12), S. 983f., Nr. 529, Art. 5.

109 Ebd. (wie Anm. 22), S. 441f., Nr. 297 («Der vögteln pflicht»), S. 522, Nr. 350; ebd. (wie Anm. 12), S. 984f., Nr. 529, Art. 6.

gebührte dem Vormund in der Regel ein Vogtlohn, den er am Ende seiner Amtszeit beanspruchen konnte. Im Zweifel war ihm der übliche Vogtgulden zu entrichten, doch lag es im Ermessen der Vorgesetzten und der Mündelverwandten, ihm je nach der Grösse des verwalteten Vermögens und seinem Arbeitsaufwand mehr oder weniger oder auch gar nichts zu bezahlen.¹¹⁰ Andererseits haftete der Vormund für allfälligen Schaden, den er durch Nachlässigkeit oder sonstiges Verschulden dem Mündel zugefügt hatte.¹¹¹

Die Vormundschaftsordnung von 1747, die ausführlicher war als ihre Vorgängerin von 1590 bzw. 1621,¹¹² stellte den Zünften und (Kleinbasler) Gesellschaften die «lobliche Universität» als Körperschaft («Corpus») zur Seite, deren Vorgesetzte in ihrem Kreis für die Bestellung und Beaufsichtigung von Vögten besorgt sein sollten.¹¹³ Sie führte damit freilich keine Neuerung ein. Die akademischen Bürger gehörten ja in der Regel keiner Zunft an, weshalb sich ihrer schon seit langem in Bevormundungsfällen die Universität annahm. Im Auftrag der Regenz übernahm der Conventus Decanorum diese Arbeit und leistete sie – mit einem kurzen Unterbruch¹¹⁴ – über Jahrhunderte bis zur Gründung einer akademischen Zunft, der «Zunft der akademischen Bürger», im Jahre 1836, welche nunmehr – gleich den anderen, herkömmlichen Zünften – die Vormundschaftssachen ihrer Mitglieder betreute.¹¹⁵

Aus der Praxis des Conventus Decanorum

Die primäre Aufgabe einer Vormundschaftsbehörde ist, dafür zu sorgen, dass in Bevormundungsfällen auch wirklich ein Vormund bestellt wird. Sie war für die Universität nicht leicht zu erfüllen.

110 Rechtsquellen (wie Anm. 22) S. 443, Nr. 297, S. 523, Nr. 350, S. 523; ebd. (wie Anm. 12), S. 624f., Nr. 418 und S. 986, Nr. 529, Art. 8.

111 Für solche Schadenersatzklagen war grundsätzlich der Ratsausschuss der Waisenherren zuständig. Vgl. Rechtsquellen (wie Anm. 22), S. 523, Nr. 350; ebd. (wie Anm. 12), S. 985f., Nr. 529, Art. 7.

112 Vgl. oben bei Anm. 102.

113 Siehe Rechtsquellen (wie Anm. 12), S. 981, Nr. 529, Art. 1, S. 982f., Art. 4 und S. 984, Art. 6.

114 «Zu Anfang des Jahres 1825» beschloss die Regenz, statt des jährlich wechselnden Rektors einen «beständigen» Vorsitzenden des Regenzausschusses zur Besorgung der Vormundschaftssachen zu bestellen, und übertrug dieses Präsidium dem Juristen Prof. Dr. Johann Rudolf Schnell, der es bis zu seinem Tode (21. März 1829) ausübte. Sein Nachfolger, der Mathematiker Prof. Daniel Huber, verstarb noch im selben Jahr. Daraufhin ging der Vorsitz des Conventus wieder an den jeweiligen Rektor. Siehe StABS, Universitätsarchiv J 2, S. 214f.

115 Vgl. ebd., S. 219.

Am 30. April 1652 fasste der Conventus Decanorum den Beschluss, dass alle diejenigen, die «der Universität zugethan» sind und [in ihrer Familie oder ihrem Berufskreis] noch unbeholtete Waisen und Witwen haben, durch den Rektor ermahnt werden sollen, dass sie gemäss der Reformations- und Polizeiordnung mit Vorwissen des Conventus diese Witwen und Waisen bevormunden und bei der Universität einschreiben lassen.¹¹⁶ Die Basler Polizeiordnung von 1637, auf welche dieser Beschluss Bezug nahm, hatte – wie schon erwähnt – die Vorgesetzten der Zünfte und Gesellschaften dazu angehalten, «geflissene Achtung zu geben», dass Bürgersöhne, die ihrer Zunft oder Gesellschaft angehören sollten, dies auch wirklich taten, damit nicht Lücken bei der Erfassung von Bevormundungsfällen entstünden.¹¹⁷ Für die Universität stellte sich dieses Erfassungsproblem in erhöhtem Masse, denn viele akademische Bürger standen zu ihr nur in einer lockeren, mittelbaren Beziehung. So waren ja nicht nur die Professoren und Studenten, sondern auch die Lehrer, selbst die Privatlehrer und sämtliche Pfarrer zu Stadt und Land «cives academici» oder «der Universität zugethan».¹¹⁸ Der Rektor verfügte zwar über eine Liste aller Universitätsbürger, aber eine ständige Aufsicht über neu sich ergebende Bevormundungsfälle in ihrem weiten Kreise war ihm wohl nicht zuzumuten. Der Conventus Decanorum musste sich daher bei der Bevormundung von hinterbliebenen Universitätsangehörigen in weitem Umfang nicht bloss auf die Verwandten derselben, sondern auch auf die Berufskollegen des Verstorbenen stützen können. In der Tat lässt sich den überlieferten Protokollbüchern entnehmen: Wenn nicht ein Mündelverwandter die Vormundschaft innehatte, dann war es in der Regel ein Berufskollege des verstorbenen Vaters und Ehemannes.¹¹⁹ Auch die Abnahme der Vogtsrechnungen erfolgte zuweilen nach den einzelnen Berufsgruppen. So etwa im Jahre 1644: «Rationes reddiderunt: Ex Professorum ordine (29. April) Ex Ministris Ecclesiae (30. April) [...] Ex Praeceptorum classicorum numero [Gymnasiallehrer] (eodem die) [...].»¹²⁰

Im Jahre 1610 legte der Universitätsnotar einen «Liber pupillorum» («Waisenbuch») an, in dem er vor allem die Vogtsernennun-

¹¹⁶ Siehe ebd., S. 47.

¹¹⁷ Siehe oben bei Anm. 107.

¹¹⁸ Vgl. oben bei Anm. 34.

¹¹⁹ Siehe etwa StABS, Universitätsarchiv J 2, S. 67 und S. 69.

¹²⁰ So ebd., J 3, S. 10ff.

gen verzeichnete.¹²¹ Der erste Eintrag kann als repräsentativ für viele gelten und sei daher an dieser Stelle wiedergegeben:

«Anno MDCX, den 27. Junij sindt uff begären Herren Josephs Sozins des Rhatts [= Rats] unndt Abel Sozins seines bruders, würts zum Storckhen [= Wirts zum Storchen] alhie von Herren Rectori unnd Dd. Decanis zuo vögtten verordnett und gegeben worden wylandt Herren Thomae Cocij, der Artzney Doctoris und gewesenen Ethices Professoris, Wittiben und hinterlassenen eelichen Kinderen, als nemblichen der Wittiben Frauwen Elisabeth Sozinin Herr Petrus Ryffius, der Artzney Doctor unnd Mathematum Professor, sodan den Kinderen Benedicto und Johannj Coccij Herr M. Samuel Coccius, Pfarrherr bei S. Marttin alhie, obgedachten Herren Thomae Coccij bruoder. Promittentes ut moris».¹²²

Nach dem Tode des Arztes und Ethikprofessors Thomas Koch¹²³ hat demnach der Conventus Decanorum auf Antrag von Verwandten der Witwe, einer geborenen Sozin, derselben den Arzt und Mathematikprofessor Peter Ryff¹²⁴ und den Kindern den Bruder des Verstorbenen, Pfarrer Samuel Koch,¹²⁵ zu Vormündern gesetzt. Die intensive Beteiligung von Verwandten der Hinterbliebenen an der Vormundsbestellung, sei es als Antragsteller oder als erwählter Vogt, stand durchaus im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften. Der Witwe wurde ein anderer Vormund gegeben als den Kindern. Der Grund dafür dürfte darin gelegen haben, dass das Gut der Witwe und das Erbe der Kinder rechtlich geschieden waren.¹²⁶ Die ernannten Vögte leisteten das übliche Gelübde in die Hand des Rektors, worin sie getreue Erfüllung ihrer Pflichten versprachen («*promittentes ut moris*»).¹²⁷

Der Pfarrhelfer Nikolaus Herzog¹²⁸ wurde 1634 zum Vormund der Kinder von Pfarrer Jakob Meyer¹²⁹ bestimmt. Er leistete freilich erst nach langem Zögern («*post multas cunctationes*») im folgenden Jahr sein Vogtsgelübde. Wenige Monate später trug er dem Conven-

121 Siehe ebd., J 2.

122 Ebd., S. 1.

123 Zu Thomas Coccius vgl. Matrikel (wie Anm. 64), Bd. 2, S. 203, Nr. 7. Er war am 23. März 1610 verstorben; die Bevormundung der Witwe und Waisen erfolgte in diesem Falle also rasch.

124 Siehe ebd., S. 189, Nr. 2.

125 Siehe ebd., S. 134, Nr. 53.

126 Geschlechts- und Altersvormundschaft konnten auch inhaltlich differieren, zumal dann, wenn die Witwe die «freie Mittelverwaltung» erlangte. Vgl. dazu unten bei Anm. 138.

127 Im 18. Jahrhundert wurde das Gelübde «*in aedibus Rectoris*» abgelegt. Siehe etwa StABS, Universitätsarchiv J 2, S. 164.

128 Vgl. Matrikel (wie Anm. 64), Bd. 3, S. 223, Nr. 71.

129 Ebd., S. 43, Nr. 55.

tus Decanorum die «sonderbaren Beschwerden» vor, welche ihm die «anbefohlene Vogtei» verursache. Er fühle sich «zu schwach», um diese Vormundschaft allein zu führen, und ersuche daher um einen «Mitvogt», der ihm mit Rat und Tat beistehen könne. Der Conventus gab diesem Ersuchen statt und ernannte den Spitalpfarrer Franz von Speyr¹³⁰ zu einem «Beivogt».¹³¹ Der zum Vogt Ernannte war zwar grundsätzlich zur Übernahme des Amtes verpflichtet, auch wenn er dies widerwillig (*«invitus»*) tat;¹³² dem Conventus Decanorum war aber im Zweifel an einer einvernehmlichen Lösung gelegen, weshalb er allenfalls bereit war, dem «verordneten» Vormund zu dessen Entlastung einen «Beivogt» an die Seite zu geben, wiewohl diese Rechtsfigur weder vom gemeinen noch vom baslerischen Recht vorgesehen war. So erklärte sich auch der angesehene Arzt und Professor Johann Caspar Bauhin,¹³³ der in seinem Rektoratsjahr 1638/1639 um die Vogtei über das posthume Söhnlein des Theologen und Gräzisten Johann Jakob Frey¹³⁴ angegangen wurde, wegen seiner vielen universitären und beruflichen Verpflichtungen zur Übernahme dieser Vormundschaft nur bereit, wenn ihm die Herren Dekane auf sein Begehr hin für wichtige Vogteigeschäfte einen Adjunkt und Beivogt bewilligten, der mit und neben ihm «die Last tragen» solle.¹³⁵

Der bedeutende Theologieprofessor Sebastian Beck,¹³⁶ der die Vormundschaft über die Witwe Frey übernehmen sollte, begehrte zunächst, «aus allerhand wichtigen Ursachen, seiner zu verschonen», doch die Antragsteller erklärten ihm, dass die Witwe seit dem bereits zwei Jahre zurückliegenden Tode ihres Gatten dessen Verlassenschaft selbstständig verwaltet habe und dies – nach Abteilung mit ihrem Söhnlein – auch weiterhin mit ihrem Gut tun wolle, so dass Herr Beck ihr lediglich bei wichtigen Geschäften Beistand leisten solle. Auf diese Erklärung hin weigerte sich Beck nicht mehr und wurde vom Conventus zu «einem Vogt oder Beistand» ernannt und ins Gelübde genommen.¹³⁷ Diese Witwe nahm, weil sie nach dem Tode ihres Mannes zunächst noch ohne Vormund war, für sich in An-

130 Ebd., S. 212, Nr. 90.

131 Siehe StABS, Universitätsarchiv, J 2, S. 25 (17. Juli 1634/10. Juni 1635).

132 So ebd., S. 87 (Februar 1678).

133 Siehe Gerhard Wolff-Heidegger: Johann Caspar Bauhin, in: Andreas Staehelin (Hg.): Professoren der Universität Basel aus fünf Jahrhunderten, Basel 1960, S. 70.

134 Vgl. Staehelin (wie Anm. 2), S. 568f., Nr. 137.

135 Siehe StABS, Universitätsarchiv J 2, S. 31f. (16. November 1638).

136 Siehe Max Geiger: Sebastian Beck, in: Staehelin (wie Anm. 133), S. 62.

137 Vgl. oben Anm. 135.

spruch, was später, im 18. Jahrhundert, vielen unverheirateten Frauen vom Basler Rat ausdrücklich gewährt wurde: die «freie Mittelverwaltung».¹³⁸ Auch solche Frauen standen zwar unter Vogtei, aber deren Inhalt war grundsätzlich auf Rat und Unterstützung beschränkt, die Frau behielt ihr Vermögen in ihrer Gewalt und verwaltete es selber. Diese Praxis schlug sich auch in den universitären Vormundschaftsakten nieder.¹³⁹

Im Jahre 1643, unter dem Rektorat von Prof. Dr. med. Emanuel Stupanus,¹⁴⁰ beschloss die Regenz der Universität, die «neue Waisenordnung» des Basler Rates – gemeint war die Reformations- und Polizeiordnung von 1637 bzw. deren Abschnitt über das Vormundschaftswesen¹⁴¹ – in der Universität einzuführen und jährlich am Montag nach dem St.-Georgs-Tag (23. April) von den Vögten ordentliche Rechnung über ihre Verwaltung zu verlangen; noch im selben Jahr wurden demgemäß im oberen Kollegium – im «Prytanneo hyberno»¹⁴² – drei Tage lang die Vormundschaftsrechnungen verhört.¹⁴³ Im folgenden Rektoratsjahr des Ethikprofessors und Arztes Jakob Hagenbach¹⁴⁴ legte der Universitätsnotar ein neues Buch an, um darin vorab die Auszüge («*Summaria*») aus den Vogt-rechnungen («*Rationes tutelares*») und allfällige Bemerkungen zu denselben einzutragen.¹⁴⁵ Die Universität hat also offenbar erst im Frühjahr 1643 die jährliche Rechnungsablegung vorgeschrieben. Abgesehen davon, dass der Erlass der Polizeiordnung, auf die sie sich dabei berief, immerhin schon sechs Jahre zurücklag, hatte aber bereits die städtische Vormundschaftsordnung von 1590, die 1621 erneut verkündet worden war, diese Pflicht vorgesehen.¹⁴⁶ Über die Handhabung der Reformations- und Polizeiordnung war allerdings zwischen der Universität und der städtischen Obrigkeit ein langwieriger Kompetenzstreit erwachsen, der schliesslich 1665 zuguns-

138 Näheres darüber bei Hagemann (wie Anm. 11), S. 178.

139 Vgl. etwa StABS, Universitätsarchiv J 2, S. 158 (29. September 1750); S. 164 (3. Februar 1756); ebd., J 4, S. 11 (15. Juni 1759).

140 Vgl. Staehelin (wie Anm. 2), S. 560, Nr. 77, und S. 595 (Rektoratsjahr 1642/1643).

141 Siehe Rechtsquellen (wie Anm. 22), S. 520ff., Nr. 350. Dass es sich um diese Reformations- und Polizeiordnung handelte, geht aus StABS, Universitätsarchiv J 3, S. 9f., hervor.

142 Der heizbare Saal. Vgl. Staehelin (wie Anm. 2), S. 384.

143 Siehe StABS, Universitätsarchiv J 2, S. 39.

144 Vgl. Staehelin (wie Anm. 2), S. 569, Nr. 142 und 595.

145 Siehe StABS, Universitätsarchiv J 3, S. 7, S. 9f. und S. 19 (23. April 1649). Die Rechnungen selbst sollten im Universitätsarchiv aufbewahrt werden.

146 Vgl. Rechtsquellen (wie Anm. 22), S. 342f., Nr. 297.

ten des Conventus Decanorum entschieden wurde.¹⁴⁷ Der Universität war deshalb wohl daran gelegen zu bekunden, dass sie dieses Gesetz in allen Teilen, auch hinsichtlich des Vormundschaftswesens, getreulich zur Anwendung bringe.¹⁴⁸

Die Rechnung musste vom Vormund im Beisein eines oder mehrerer Vertreter der Mündelverwandten vorgelegt werden, die ihr Einverständnis mit ihrer Unterschrift zu bezeugen hatten.¹⁴⁹ Erst dann wurde sie vom Conventus, nachdem er sie auf ihre Korrektheit überprüft hatte,¹⁵⁰ ratifiziert. Mit der Ratifikation verband der Conventus bisweilen noch Weisungen an den Vormund wie etwa: «1. Solle der H. Vogt die Rechnung in dassz künftig in eine bessere Ordnung bringen. 2. Trachten, die Capitalia an ein gute Gült zu legen. 3. Die nechsten Anverwandten die Rechnung underschreiben lassen».¹⁵¹

Im Anschluss an den Regenzbeschluss von 1643, der die Rechnungslegung der Vögte einführte, vermerkte der Notar, man habe noch im selben Frühjahr drei Tage lang, vormittags und nachmittags, diese Rechnungen geprüft.¹⁵² Er wollte damit wohl zum Ausdruck bringen, dass der Conventus Decanorum bemüht war, dem Beschluss sogleich die gebührende Nachachtung zu verschaffen. Wie viele Vögte ihrer Pflicht damals nachkamen, erfahren wir leider nicht. Zum folgenden Rektoratsjahr freilich trug der Notar zehn Rechnungsauszüge in sein Buch ein, und in den folgenden Jahren blieb es in etwa bei dieser Anzahl.¹⁵³ Bedenkt man, dass grundsätzlich jeder Vormund jährlich Rechnung abzulegen hatte, erscheint diese Zahl als verhältnismässig gering. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erhöhte sie sich aber erheblich auf rund vierzig Einträge,¹⁵⁴ und drei Listen aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts weisen 48, 63 und gar 71 Vögte aus, die ihre Rechnungspflicht

147 Näheres darüber bei Staehelin (wie Anm. 2), S. 413f. und S. 422.

148 Vgl. auch oben bei Anm. 116.

149 Siehe etwa StABS, Universitätsarchiv J 3, S. 10ff. und S. 59 (28. April 1656). – Beanstandungen von Rechnungen seitens der Mündelverwandten siehe etwa ebd., S. 11 unten (30. April 1644) und ebd. [nicht mehr paginiert], 20. Februar 1684. Vgl. auch unten bei Anm. 169.

150 Unkorrekte Rechnungen wurden zur Verbesserung zurückgewiesen: Siehe etwa StABS, Universitätsarchiv J 3, S. 77 (22. April 1661): «Diese Rechnung solle corrigirt werden. NB. Seind den 27. April 1664 [...] justificirt worden».

151 So ebd., S. (29. April 1684). Vgl. etwa auch ebd., S. 33 (24. April 1648) und S. 42 (5. Mai 1651).

152 Vgl. oben bei Anm. 143.

153 Siehe StABS, Universitätsarchiv J 3, S. 10ff. und S. 23ff.

154 Vgl. ebd. (1682) [nicht mehr paginiert], (1683) und (1696–1698).

erfüllt hatten.¹⁵⁵ Danach ging die Zahl der jährlichen Einträge jedoch wieder stark auf rund zwanzig oder darunter zurück.¹⁵⁶ Dieser wechselhafte Befund lässt sich kaum so erklären, dass die Anzahl der akademischen Vormundschaften entsprechend starken Schwankungen ausgesetzt gewesen sei. Vielmehr muss er wohl dahin interpretiert werden, dass entweder der Notar unregelmässig Buch führte, oder – was als wahrscheinlicher erscheint – dass manche Vormünder nicht oder nicht regelmässig Rechnung ablegten. Für diese Annahme spricht auch, dass ein Universitätsschreiber im Jahr 1771, also in einer Zeit des Rückgangs der Rechnungseinträge auf zwanzig oder noch weniger, einen «Catalogus der Herren Vögten bey L. Universität» anlegte, der 108 Namen aufweist.¹⁵⁷

Das neue Protokollbuch, das der Universitätsnotar im Rektoratsjahr 1643/44 eröffnete,¹⁵⁸ war vor allem, aber nicht nur für Rechnungsauszüge bestimmt. Darin sollten auch allfällige Streitigkeiten zwischen Mündelverwandten und Vögten und ihre Beilegung durch die Herren Dekane verzeichnet werden.¹⁵⁹ Im städtischen Vormundschaftswesen war für solche Streitigkeiten kraft Gesetzes der Ratsausschuss der Waisenherren zuständig.¹⁶⁰ Mit ihm verglich sich denn auch der Conventus Decanorum, als er im Jahre 1639 bzw. 1644 einen entsprechenden Streitfall zu entscheiden hatte.¹⁶¹ Da der Fall bekannte Persönlichkeiten betraf, sei er hier kurz referiert: Der Arzt Matthias Harscher, der zugleich die Professur für Eloquenz bekleidete,¹⁶² war mit Maria Magdalena Bauhin, der Schwester des Mediziners Prof. Johann Caspar Bauhin,¹⁶³ verheiratet und hatte mit ihr zwei Töchter. Nach ihrem Tode ehelichte er die elsässische Katholikin Veronika von Andlau und liess im Anschluss an diesen Skandal¹⁶⁴ seine Kinder aus erster Ehe mit dem Hebraisten Johan-

155 Ebd., J 2, S. 113ff. (1. Mai 1713): «Verzeichnus der HH. Vögten, welche bey Lobl. Univers. ihre Rechnungen abgelegt»: 48 Vögte aufgeführt, S. 141ff. (23. April 1738): 63 Namen und S. 160ff. (23. April 1753): 71 Vögte aufgelistet.

156 Ebd., J 4 (1759–1809).

157 Siehe ebd., J 2, S. 177ff. Nur einige wenige Namen sind durchgestrichen wegen Todesfalls oder Gewährung von «freier Mittelverwaltung».

158 Vgl. oben bei Anm. 145.

159 Siehe StABS, Universitätsarchiv J 3, S. 9.

160 Vgl. Rechtsquellen (wie Anm. 22), S. 523, Nr. 350; ebd. (wie Anm. 12), S. 985f., Nr. 529, Art. 7.

161 Zu diesem Fall siehe StABS, Universitätsarchiv J 2, S. 33ff. (3. Dezember 1639 und 6. April 1641).

162 Vgl. Staehelin (wie Anm. 2), S. 569, Nr. 144.

163 Zu ihm vgl. oben bei Anm. 133.

164 Darüber siehe Staehelin (wie Anm. 2), S. 401ff. und S. 569, Nr. 144.

nes (II) Buxtorf¹⁶⁵ bevormunden.¹⁶⁶ Zwei Jahre später (1639) – er war inzwischen in seiner Professur suspendiert¹⁶⁷ – drängte er Buxtorf, der damals das Rektorat bekleidete, sich in einer Erbschaftssache der beiden Mündel – ihre Grossmutter mütterlicherseits war gestorben – einem Begehr von ihres Onkels Johann Caspar Bauhin entgegenzustellen. Dieser verlangte nämlich, dass er als Sohn der Erblasserin bei der Erbteilung die «Bauhinische Behausung *zum Ulm*» in der St. Johann-Vorstadt, einen Reb- und Baumgarten sowie «Bändel und Borten» als Voraus empfange, weil ihm seine Mutter diese Güter teils verkauft, teils geschenkt habe. Buxtorf widersetzte sich diesem doch eher ungewöhnlichen Begehr, da er befürchtete, mit einer Zustimmung seine Pflicht als Vormund zu verletzen. Der Conventus Decanorum wies die Parteien in eine Vergleichsverhandlung («gütliche Underhandlung») und forderte zugleich Bauhin zur allfälligen Vorlegung seiner Beweisdokumente auf. Diese Dokumente überzeugten den Conventus, weshalb er die Klage von Prof. Buxtorf abwies.¹⁶⁸ Wollte sich Bauhin für das Verhalten von Harscher und Buxtorf rächen oder bewog ihn allein das finanzielle Wohl der Nichte? Jedenfalls weigerte er sich nicht lange danach, die Vogtsrechnung des Hebraisten vom Frühjahr 1644, welche der Vater des Mündels, Dr. Matthias Harscher, offenbar genehmigt hatte, seinerseits zu unterschreiben, weil er zu einem Vergleichsvertrag, den der Vormund namens seiner Nichte abgeschlossen hatte, nicht zugezogen worden sei. Buxtorf konnte sich allerdings damit entschuldigen, dass er den Beistand anderer ehrenwerter Männer zu diesem Rechtsgeschäft in Anspruch genommen habe, so dass der Conventus Bauhin aufforderte, die Rechnung zu unterzeichnen, was dieser alsdann, wenn auch unter ausdrücklichem Protest, tat.¹⁶⁹

Bei diesen wie bei anderen Streitfällen zwischen Mündel bzw. Mündelverwandten und Vormund war das Verfahren verhältnismässig unformell und summarisch gestaltet. Das änderte sich im Laufe der Entwicklung. Vereinzelt schon im 18., vor allem aber zu Beginn des 19. Jahrhunderts wuchs sich das Verfahren zu einem formgerechten Prozess mit Klage, Antwort, Replik und Duplik, Be-

165 Siehe Walter Baumgartner: Johannes Buxtorf, in: Staehelin (wie Anm. 133), S. 68; ders. (wie Anm. 2), S. 227 und S. 546, Nr. 5.

166 Siehe StABS, Universitätsarchiv J 2, S. 28 (17. Februar 1637).

167 Im Prozessprotokoll ist er gleichwohl als «Orat. Prof.» bezeichnet. Vgl. ebd., S. 33 (3. Dezember 1639).

168 Ebd., S. 35 (6. April 1641).

169 Siehe ebd., J 3, S. 10 (29. April 1644).

weisschriften, Rechtsatz und Urteilstermin aus.¹⁷⁰ Gegen ein solches förmliches Gerichtsurteil konnte nun allerdings die unterliegende Partei an den städtischen Rat Berufung einlegen.¹⁷¹

Samuel Grynäus, Pfarrer zu St. Leonhard,¹⁷² war Vormund der von Pfarrer Jakob Meyer hinterlassenen Kinder; auf sein inständiges Begehrten und unter Vorbringung «seiner schweren Amtsgeschefften, seiner Leibsschwäche wie auch, dass er nunmehr in die 8 Jahr bey dieser Vogtey das beste gethan», wurde er «seiner Vogtey erlassen».¹⁷³ Es handelte sich offensichtlich um eine besonders arbeitsintensive Vormundschaft, denn seinem Nachfolger, dem Pfarrhelfer Nikolaus Herzog, wurde auf dessen Ersuchen hin schon bald ein Beivogt bewilligt.¹⁷⁴ Ein vorzeitiger Rücktritt von seinem Amt wurde einem Vormund nur in begründeten Fällen gewährt;¹⁷⁵ im 18. Jahrhundert bedurfte es dazu sogar der Zustimmung der Regenz.¹⁷⁶

Dr. Jakob Henric-Petri, Jurist und nachmaliger Anführer der unzufriedenen Basler Bürger im Aufstand von 1691,¹⁷⁷ war Vormund der Kinder eines verstorbenen Mitglieds der bekannten Familie Pantaleon. Er wurde 1678 der Vogtei über Pantaleons Söhne, «deren der eine 30. iahr alt ein Soldat, der ander 29. iahr alt ein Schreiber», erlassen und «auf sein instendig Begeren» auch von der Vormundschaft über die jüngere Tochter befreit, die sich mit einem Herrn Thurneysen verheiratet hatte.¹⁷⁸ In diesem Fall handelte es sich nicht um den vorzeitigen Rücktritt eines Vormunds, sondern um die Beendigung der Vormundschaft infolge eingetretener Mündigkeit der Bevogteten. Seit alters beendigte Heirat eine allfällige Vormundschaft. Im Übrigen kannte aber das Basler Recht bis zum Jahr 1772 kein festes gesetzliches Volljährigkeitsalter.¹⁷⁹ Ledige junge

¹⁷⁰ Vgl. ebd., H 2.4, Fol. 68v–80v (14. April 1734–8. Juni 1735); J 4 (1759–1809) (28. April und 19. Mai 1806: «Causa Legrand»); ebd. (1810–1829), S. 7–16 (1. Oktober–4. Dezember 1810).

¹⁷¹ Siehe ebd., J 4 (1810–1829), S. 16–28 (8. Dezember 1810 und 15. Februar 1811). Vgl. dazu auch oben bei Anm. 26.

¹⁷² Zu ihm vgl. Staehelin (wie Anm. 2), S. 257f.

¹⁷³ Siehe StABS, Universitätsarchiv J 2, S. 19 (11. Januar 1626) und S. 25 (17. Juli 1634).

¹⁷⁴ Vgl. oben bei Anm. 128–131.

¹⁷⁵ Siehe etwa auch StABS, Universitätsarchiv J 3, S. 52 und S. 57 (25. April und 8. Mai 1655): Der um Entlassung ersuchende Vogt soll einen Nachfolger benennen.

¹⁷⁶ So ebd., J 2, S. 154 (17. Mai 1748) und S. 191 (22. Februar 1786).

¹⁷⁷ Über ihn siehe Matrikel (wie Anm. 64), Bd. 3, S. 525f., Nr. 19, mit weiteren Literaturhinweisen.

¹⁷⁸ Siehe StABS, Universitätsarchiv J 2, S. 87 (s.d.) und S. 89 (9. Oktober 1678).

¹⁷⁹ Vgl. dazu Hagemann (wie Anm. 11), S. 172ff.

Männer,¹⁸⁰ die vogtfrei und also mündig werden wollten, wandten sich daher in Basel an den (Kleinen) Rat, um von ihm die Majorenitätserklärung zu erwirken. Diese wurde ihnen regelmässig erteilt, wenn sie über zwanzig Jahre alt waren, ein Handwerk oder Gewerbe ausübten und ihr Vater, Vormund oder sonstige Anverwandte ihre Zustimmung gaben.

Diese Voraussetzungen erfüllte auch der gelernte Gewürzkrämer Jakob Stupanus, in dessen Namen sein Bruder, der Medizinprofessor Emanuel Stupanus,¹⁸¹ dem Conventus Decanorum das Gesuch unterbreitete, man solle Herrn Thomas Platter, Professor der Botanik und Anatomie und zugleich Rektor der Universität,¹⁸² der von ihm übernommenen Vogtei über Jakob Stupanus erlassen, weil dieser auf Anraten seiner nächsten Verwandten und besonders seiner Mutter einen Gewürzladen betreiben wolle, nunmehr in das 24. Altersjahr trete und somit fähig sei, seine finanziellen Mittel selber zu verwalten.¹⁸³ Der Conventus entschied, da die ganze Verwandtschaft des Mündels dies begehere, solle Herr Prof. Platter seinem Vogtsohn dessen Vermögen, zusammen mit einer ordentlichen Schlussrechnung, aushändigen und damit der Vogtei ledig sein; jedoch solle Prof. Emanuel Stupanus «das Geschefft dergestalten dirigiren, damit inskünftig deswegen keine klegten [= Klagen] für Magnif. Rectorem und die Conventus Academicos gebracht werden». Offenbar befürchtete der Conventus, dass ihm aus seinem Entscheid Ungemach erwachsen könnte. Auch fällt auf, dass er nicht etwa eine Volljährigkeitserklärung abgab, sondern bloss deren Folge, die Aufhebung der Vormundschaft, aussprach.¹⁸⁴ Für Vormundschaftssachen war er zuständig, hatte aber Hemmungen, in die Usanz der Majorenitätserklärungen durch den städtischen Rat einzugreifen.

Als Ergebnis der kurzen Betrachtung kann man festhalten, dass sich der Conventus Decanorum, wenigstens seit dem Erlass der Reformations- und Polizeiordnung von 1637, redlich bemühte, seine Aufgabe als universitäre Vormundschaftsbehörde im Einklang mit den baselstädtischen Gesetzen getreulich zu erfüllen. Wenn es ihm gleichwohl nicht gelungen sein dürfte, eine lückenlose Erfassung der Bevormundungsfälle zu erreichen¹⁸⁵ und die jährliche Rechnungs-

180 Frauen standen grundsätzlich ihr Leben lang unter Vogtei.

181 Vgl. Staehelin (wie Anm. 2), S. 560, Nr. 77, S. 595 und S. 610.

182 Vgl. Matrikel (wie Anm. 64), Bd. 2, S. 383, Nr. 32.

183 Siehe StABS, Universitätsarchiv J 2, S. 16 (27. Februar 1624).

184 So auch oben bei Anm. 178.

185 Vgl. dazu oben bei Anm. 118.

legung aller Vögte regelmässig durchzusetzen,¹⁸⁶ so waren diese Defizite in den Schwächen der damaligen Verwaltungsstrukturen und der Organisation des Vormundschaftswesens begründet. Sie begegnen daher ebenso bei den städtischen Vormundschaftsinstanzen.¹⁸⁷

186 Siehe oben bei Anm. 157.

187 Vgl. Hagemann (wie Anm. 11), S. 194f.

